

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	02.05.2019
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	11.07.2019

Barrierefreiheit an Haltestellen

Die Gruppe BUNT des Verkehrsausschusses stellte am 21.03.2019 die Anfrage:
Am 1. Januar 2013 ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Kraft getreten, das die Bestimmungen zur Barrierefreiheit beinhaltet, die in den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Land sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert werden. Der Gesetzgeber hat damit die staatliche Ebene verpflichtet, bis zum 01.01.2022 die Barrierefreiheit auf den gesamten ÖPNV in Deutschland auszudehnen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie weit sind die Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlich verpflichtenden Barrierefreiheit im Kölner ÖPNV vorangekommen?
2. Welche Haltestellen können aus welchen Gründen bis 2022 nicht barrierefrei umgebaut werden?
3. Welche von den in Frage 2 abgefragten Haltestellen werden nach 2022 (also verspätet) barrierefrei?

Zu dieser Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.) In Köln werden seit Jahrzehnten Stadtbahnanlagen gebaut. Die Barrierefreiheit des Systems stand lange nicht im Vordergrund. Die Anlagen wurden den funktionalen Erfordernissen entsprechend in der Regel mit Treppenzugängen und ggf. zusätzlichen, aufwärtsführenden Fahrtreppen errichtet. Erst seit den 1980er Jahren werden auch die unterirdischen Stadtbahnhaltestellen barrierefrei ausgebaut. Ältere Stadtbahnanlagen werden seitdem schrittweise mit Aufzügen nachgerüstet. Erste Projekte waren u.a. die Aufzugsnachrüstungen an den Haltestellen Poststraße, Florastraße und Hans-Böckler-Platz. Danach wurden von der Stadt Köln Aufzüge an den Stadtbahnhaltestellen Ebertplatz, Bf. Deutz/Messe und Neusser Str./Gürtel eingebaut. Derzeit werden die Stadtbahnhaltestellen Kalk-Post und Vingst mit Aufzügen nachgerüstet. Bei allen Nachrüstungen werden auch Vorkehrungen wie beispielsweise taktile Leitelemente für die sensitiv eingeschränkten Fahrgäste berücksichtigt. Als Arbeitsgrundlage für Maßnahmen zur barrierefreien Nachrüstung von Stadtbahnanlagen gilt für das Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau die am 14.06.2016 vom Verkehrsausschuss beschlossene Prioritätenliste zu Bahnsteiganhebungen und Aufzugsnachrüstungen (Vorlagen-Nr. 0743/2016).

Gemäß § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind die Aufgabenträger „für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr [...] zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nah-

verkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die vorgenannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. [...]"

Auf Basis des PBefG hat die Stadt Köln im aktuellen 3. Nahverkehrsplan (NVP), der im Juli 2017 vom Rat beschlossen wurde (Vorlagen-Nr. 0958/2017), eine Priorisierung der bedeutsamsten Maßnahmen im Busbereich vorgenommen, um bis 2022 für möglichst viele Menschen einen barrierefreien Zugang zum ÖPNV zu ermöglichen (siehe NVP, Kapitel 8.2.3, www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf66/dritter-nahverkehrsplan-12-2017.pdf). Gemäß der beschlossenen Prioritätenliste wird derzeit die Ausschreibung der Planung relevanter Haltestellen der drei aufkommensstärksten Linien 127, 157 und 133 vorbereitet.

Zu 2.) Im 3. Nahverkehrsplan der Stadt Köln, der den Rahmen für die Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Köln bildet, ist unter Kapitel 8.2.3 nachzulesen, dass „sich mit den bereit stehenden personellen Ressourcen und den begrenzten Fördermittelkontingenten die Zielsetzung einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 jedoch auf keinen Fall erreichen lässt. Es muss eine Priorisierung nach den bedeutendsten Maßnahmen vorgenommen werden mit dem Ziel, die Barrierefreiheit an allen Stadtbahnhaltestellen nach und nach herzustellen.“

Bis 2022 wird demnach voraussichtlich bei nachfolgenden Stadtbahnhaltestellen die Barrierefreiheit noch nicht gegeben sein: Venloer Straße/Gürtel, Aachener Straße/Gürtel, Dürener Straße/Gürtel, Gleueler Straße/Gürtel, Weinsbergstraße/Gürtel, Euskirchener Straße, Zülpicher Straße/Gürtel, Oskar-Jäger-Straße/Gürtel, Berrenrather Straße/Gürtel, Wüllnerstraße, Geldernstraße/Parkgürtel, Fuldaer Straße, Reichenspergerplatz, Escher Straße, Appellhofplatz/Zeughaus (Linie 5), Slabystraße Süd (Linie 18), Slabystraße Nord (Linie 13) und Longerich Friedhof. Auch für die Stadtbahnhaltestellen Friesenplatz, Barbarossaplatz, Nußbaumerstraße, Subbelrather Straße und Lohsestraße werden die Umbaumaßnahmen voraussichtlich nicht vollständig abgeschlossen sein. Neben diesen Stadtbahnhaltestellen müssen noch weitere Stadtbahnhaltestellen mit beispielsweise taktilen Leitelementen für die sensitiv eingeschränkten Personen nachgerüstet werden.

Da die Planungen zur Herstellung der Barrierefreiheit sehr umfangreich sind und zusätzlich die Genehmigungen sowie die Finanzierungsmittel sichergestellt werden müssen, sind die Baumaßnahmen mit erheblichem Zeitaufwand verbunden. Zudem ist die umfangreiche brandschutztechnische Sanierung bei den Aufzugsnachrüstungen zu berücksichtigen.

Zu 3.) Alle aufgeführten Maßnahmen unter Punkt 2 werden nach 2022 umgebaut.

Gez. Greitemann i.V. für Blome